

Norbert Raps

90408 Nürnberg

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Stromkosten für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und andere bedürftige Menschen mit übernommen werden.

Er trägt vor, es gebe einen stetigen Anstieg der Stromkosten. Viele Haushalte seien mangels Zahlungsfähigkeit nicht mehr in der Lage, die Stromrechnungen zu bezahlen und ihnen würde der Strom gesperrt. Besonders hart betroffen seien chronisch Kranke, Familien mit Kindern, behinderte Personen und Rentner. Deswegen müssten seiner Auffassung nach die Stromkosten für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und andere bedürftige Menschen ebenso wie sonstige Mietnebenkosten übernommen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 364 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 46 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile. Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem SGB XII. Zur Schaffung korrespondierender Regelungen hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 SGB II auf Modellberechnungen für die Regelsätze in der Sozialhilfe zurückgegriffen. Bemessungsgrundlage für den Regelsatz ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). In ihr sind auch die Bedarfe für Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt. Daher wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine Ergänzung des § 20 Abs. 1 SGB II klargestellt, dass Bedarfe für Haushaltsenergie, ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bestandteil des Regelsatzes sind.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass eine gesonderte Übernahme von Stromkosten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) zwingend ausscheiden muss, da sie zu einer doppelten und damit systemwidrigen Leistungserbringung führen würde. Die Übernahme der Stromkosten erfolgt bereits im Rahmen des Regelsatzes.

Zur Angemessenheit der Regelsätze ist anzumerken, dass die zur Berechnung herangezogene EVS die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben der unteren Einkommensgruppen (etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung), um Zirkelschlüsse zu vermeiden unter Herausnahme von Sozialhilfeempfängern, erfasst.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die von dem Petenten angesprochenen gestiegenen Energiekosten zum überwiegenden Teil nur die Kosten für Heizenergie betreffen, die gesondert von den Kommunen erbracht werden und nicht Teil des Regelsatzes sind. Der Großteil der Energiekosten ist somit nicht aus dem Regelsatz zu erbringen. Der verbleibende Anteil für Haushaltsenergie wird im vollen Umfang vom Regelsatz abgedeckt. Soweit Leistungen im Einzelfall nicht ausreichen sollten, kommt auch die Gewährung eines ergänzenden Darlehens in Betracht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.